



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Das Französische Gelbbuch von 1914  
[neunzehnhundertvierzehn]**

**Wegerer, Alfred von**

**Berlin, 1927**

VII. Abschnitt Erklärung des Dreiverbandes

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74580](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74580)

---

VII. Abschnitt

Erklärung des Dreiverbandes

(4. September 1914)

---

Nr. 160

Erklärung

*Herr Delcassé, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
an die Herren französischen Botschafter und Gesandten  
im Auslande*

Paris, den 4. September 1914

Folgende Erklärung ist heute vormittag im Londoner Foreign Office unterzeichnet worden.

„Die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen entsprechend dazu bevollmächtigt, geben folgende Erklärung ab:

Die britische, französische und russische Regierung verpflichten sich gegenseitig, im Verlaufe des gegenwärtigen Krieges keinen Sonderfrieden zu schließen.

Die drei Regierungen kommen überein, daß, wenn der Augenblick zur Erörterung der Friedensbedingungen gekommen sein wird, keine der verbündeten Mächte ohne vorheriges Einvernehmen mit jedem der anderen Verbündeten Friedensbedingungen stellen darf\*.

Gez. Paul Cambon

Graf Benckendorff

Edward Grey“

Obige Deklaration wird heute veröffentlicht werden.

Delcassé

---

\* Aus der Schrift „Das Verhör Koltshaks“, herausgegeben von K. A. Popoff, Staatsverlag, Leningrad 1925, geht jetzt hervor, daß zu dieser Erklärung eine Geheimklausel bestanden hat, wonach der Abschluß eines Separatfriedens für Frankreich bei der Besetzung von Paris, für England bei der Landung deutscher Truppen auf englischem Boden und für Rußland beim Eintreten einer Revolution zulässig war.

— Wir führen die entsprechende Stelle in Übersetzung aus dem angeführten Buch, „Das Verhör Koltshaks“, Seite 62 ff., an:

Koltshak: „... Die allgemeine Anschauung war, daß der Krieg unbedingt fortgesetzt werden müsse, da wir mit solchen Verpflichtungen an die Bundesgenossen gebunden waren, daß unser Ausscheiden aus dem Kriege derartige Folgen haben würde, daß ein Friedensschluß mit Deutschland unter diesen Umständen den vollen Sieg Deutschlands bedeuten würde, welches unverzüglich die Verbündeten schlagen und uns seinen Willen in einer für uns kaum annehmbaren Form aufzwingen würde.“

Alexejewski: „War Ihnen damals oder später bekannt, daß ein am 9. September 1914 zwischen Rußland, Frankreich und England geschlossenes Abkommen darüber existierte, daß bei gewissen Umständen von jedem der drei Staaten ungeachtet der Bestimmung des offiziellen Wortlauts, daß niemand einen Separatfrieden abschließen kann, ein solcher Frieden geschlossen werden darf? Diese Bedingung war für Rußland die Revolution.“

Koltshak: „Ich höre zum erstenmal davon.“

Alexejewski: „War Ihnen bekannt, daß der Gehilfe des Außenministers Neratow vor dem bolschewistischen Umsturz mehrere Dokumente des Außenministeriums an sich genommen hat? Er blieb im Ministerium unter der ersten Regierung und war die Hauptarbeitskraft im Außenministerium, weil weder Miljukow, noch besonders Tereschtschenko zur Führung der Geschäfte genügend vorbereitet waren. Das Dokument, von dem ich spreche, hat die Kommission nicht in Händen gehabt, ich hörte aber von einer zuverlässigen Persönlichkeit, die dem Außenministerium angehörte, daß ein solches Dokument existiert hat. Für Frankreich war dieser Umstand, der den Abschluß eines Separatfriedens zuließ, die Besetzung von Paris; für England die Landung deutscher Truppen auf englischem Boden und für uns die Revolution.“